

Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Prof. Dr. jur. D. Klett

Stand: 1.3.2004

www.wirtschaftsrecht-online.info
PDF-Datei zum Herunterladen
Schrift: Times New Roman
Schriftgröße: 10
Wörter: 9763
Zeilen: 1426
Größe: 248 832
Seiten: 26

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)..... 3

I. Allgemeines 3

II. Aufbau des Bereicherungsrechts 4

III. Bereicherung durch die Leistung eines anderen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB) 4

 1. "Leistung" 5

 2. etwas erlangt 6

 3. ohne rechtlichen Grund 6

 4. Ausschluß des Bereicherungsanspruchs (§ 814 BGB) 6

IV. Bereicherung „in sonstiger Weise“ (§ 812 Abs. 1, Satz 1 2. Altern. BGB)..... 6

 1. in sonstiger Weise 6

 2. auf dessen Kosten 7

V. Bereicherung wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes 7

VI. Bereicherung wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolgs 7

VII. Bereicherung wegen gesetzeswidriger oder sittenwidriger Annahme einer Leistung 7

 1. Verstoß des Leistungsempfängers gegen die guten Sitten 7

 2. Nur der Leistende verstößt gegen ein Gesetz oder die guten Sitten (§ 817 BGB) 8

 3. Der Empfänger und der Leistende verstoßen gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten.... 8

VIII. Bereicherung durch Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816 BGB) 8

 1. Der Nichtberechtigte verfügt entgeltlich wirksam (§ 816 Abs. 1, S. 1 BGB) 8

Beispiel: 8

 2. Der Nichtberechtigte verfügt wirksam, aber unentgeltlich (§ 816 Abs. 1, S. 2 BGB)..... 9

 3. Zahlung an einen Nichtberechtigten 9

IX. Gegenstand und Umfang des Bereicherungsanspruchs 9

 1. Grundsatz der Herausgabe des Erlangten 9

 2. Herausgabe der Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB)..... 9

 3. Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)..... 10

 4. Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)..... 10

© Copyright: Prof.Dr.D.Klett

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (z.B. Photokopie) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrecht sind strafbar (§ 106 UrheberG).**

§ 2 Unerlaubte Handlungen	12
I. Allgemeines	12
II. Verletzung eines absoluten Rechts (§ 823 Abs. 1 BGB).....	12
1. Verletzung eines absoluten Rechts	12
a. Absolute Rechte	12
b. Relative Rechte	13
2. Besondere Fallgestaltungen für „sonstige absolute Rechte“	13
a. Das Vermögen	13
b. Der Besitz.....	13
c. Das absolute Recht am “eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb”.....	14
d. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	14
3. Verletzungshandlung	15
4. Haftungsbegründende Kausalität	16
5. Verschulden	17
6. Rechtswidrigkeit	18
7. Schaden.....	19
a. Materielle Schäden	19
b. Immaterielle Schäden	19
8. Haftungsausfüllende Kausalität	19
Zusammenfassung:	19
III. Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB).....	20
IV. Sittenwidrige Vermögensschädigung (§ 826 BGB)	20
IV. Besondere Tatbestände	20
1. Kredit- und Erwerbsgefährdung (§ 824 BGB)	20
2. Haftung für die von Gebäuden ausgehenden Schäden (§§ 836 - 838 BGB)	20
V. Haftung für die unerlaubten Handlungen Dritter (Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB).....	21
1. „Zu einer Verrichtung bestellt“	21
2. „Unerlaubte Handlung“	21
3. „in Ausführung der Verrichtung“	21
4. Exkulpationsmöglichkeit für den Geschäftsherrn.....	21
VI. Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen (§ 832 BGB).....	22
§ 3 Die Gefährdungshaftung	23
I. Grundgedanken der Gefährdungshaftung.....	23
1. Begriff und Wesen der Gefährdungshaftung	23
2. Haftungsausschluß bei „unabwendbaren Ereignissen“ und „höherer Gewalt“	23
II. Einzelne Bereiche der Gefährdungshaftung.....	24
1. Haftung des Kraftfahrzeughalters (§§ 7 ff. StVG)	24
2. Haftung des Produzenten für fehlerhafte Produkte.....	25
a. Gefährdungshaftung (§ 1 Abs.1 ProdHaftG).....	25
d. Herstellers (§ 4 ProdHaftG)	25
c. Fehler (§ 3 ProdHaftG).....	25
d. Sachbeschädigung (1 Abs.1 S.2 ProdHaftG).....	25
e. Kausalität zwischen Fehler und Schaden (§ 3 ProdHaftG)	25
f. Selbstbeteiligung (§ 11 ProdHaftG).....	25
g. Haftungshöchstgrenze (§ 10 ProdHaftG)	25
h. Nebeneinander der Produkthaftung und anderer Ansprüche (§ 15 ProdHaftG)	26
3. Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB).....	26

§ 1 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

- I. Allgemeines
- II. Aufbau des Bereicherungsrechts
- III. Bereicherung "durch die Leistung eines anderen" (§ 812 Abs. 1 BGB)
 - 1. "Leistung"
 - 2. "etwas erlangt"
 - 3. "ohne rechtlichen Grund"
- IV. Bereicherung "in sonstiger Weise" (§ 812 Abs. 1, 2. Altern. BGB)
 - 1. "in sonstiger Weise"
 - 2. "auf dessen Kosten"
- V. Bereicherung wegen Wegfalls des "rechtlichen Grundes" (§ 812 Abs. 1, Satz 2)
- VI. Bereicherung wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolgs (§ 812 Abs. 1, Satz 2, 2. Alternative BGB)
- VII. Bereicherung wegen Verstoßes gegen Gesetz oder gute Sitten (§ 817 BGB)
 - 1. Verstoß des Leistungsempfängers
 - 2. Verstoß des Leistenden
 - 3. Verstoß sowohl des Empfänger als auch des Leistenden
- VIII. Bereicherung durch Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816 BGB)
- IX. Gegenstand und Umfang des Bereicherungsanspruchs
 - 1. Grundsatz Herausgabe des Erlangten
 - 2. Herausgabe des Surrogats
 - 3. Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)
 - 4. Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)
 - 5. Saldotheorie

I. Allgemeines

Die Vorschriften über eine ungerechtfertigte Bereicherung stellen neben dem Recht der unerlaubten Handlungen die wichtigste Gruppe gesetzlicher Schuldverhältnisse dar. Das Bereicherungsrecht ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Es ist nicht möglich, rechtlich vollständig einwandfrei eine allgemeine Formulierung des Grundgedankens des Bereicherungsrechts vorzunehmen. Das Bereicherungsrecht gehört zu schwierigeren Bereichen des bürgerlichen Rechts.

Unter diesem Vorbehalt kann man (zwar nicht ganz korrekt) formulieren:

Das Bereicherungsrecht will eine ungerechtfertigte Vermögensverschiebung (Bereicherung) wieder rückgängig machen.

Diese Formulierung trifft für eine Vielzahl von Fällen des Bereicherungsrechts zu.

Wir können zwei grundsätzliche Bereicherungssituationen unterscheiden:

Leistungskondiktion

Bereicherung durch eine „Leistung“ – diese Fallgruppe wird Leistungskondiktion genannt.

Beispiel für eine Bereicherung durch **Leistung**:

Der Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber X irrtümlich zuviel Lohn überwiesen.

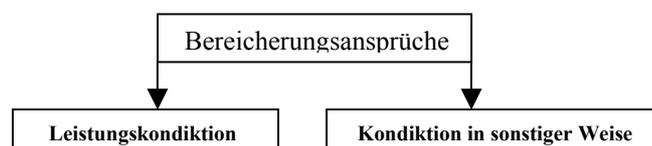
A muß dem X den zuviel erhaltenen Lohn nach den Vorschriften des Bereicherungsrecht zurückerstatten, da insofern keine Rechtsgrundlage für die Vermögensverschiebung vorhanden ist.

Eingriffskondiktion

Und Bereicherung „in sonstiger Weise“ – diese Fallgruppe betrifft in der Regel Eingriffe in andere Rechte und wird daher auch „Eingriffskondiktion“ genannt.

Beispiel für eine Bereicherung **in sonstiger Weise**:

A parkt sein Auto auf einem fremden Grundstück.

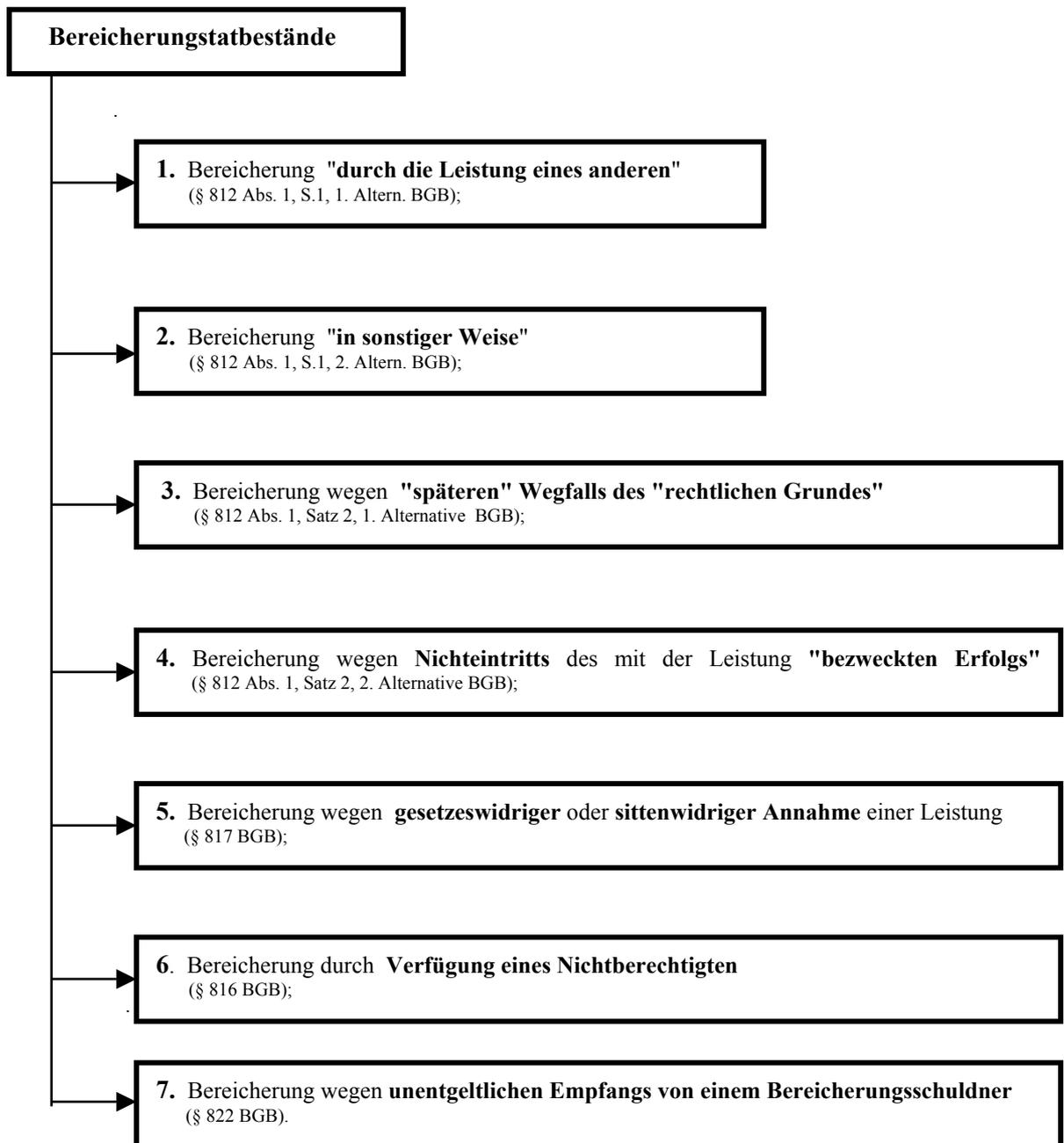


II. Aufbau des Bereicherungsrechts

Überblick

Das BGB kennt keinen einheitlichen Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung vielmehr nur einen **Katalog** mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Nach der gesetzlichen Systematik des Bereicherungsrechts sind folgende Bereicherungstatbestände zu unterscheiden :

(Die kumulative Aufzählung des Gesetzes befriedigt nicht und wird allgemein als mehr oder weniger zufällig empfunden).



III. Bereicherung durch die Leistung eines anderen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB)

1. "Leistung"

- 2. etwas erlangt
- 3. ohne rechtlichen Grund

Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet (§ 812 Abs. 1, S.1 BGB).

Es ist eine "Leistung" erfolgt, - der Empfänger hat "etwas erlangt" und - das ist "ohne rechtlichen Grund" erfolgt.

Das Tatbestandsmerkmal "auf dessen Kosten" ist nach der heute in der Rechtsprechung und Literatur herrschenden Ansicht für den Fall der Bereicherung "in sonstiger Weise" von Bedeutung.

Für einen Anspruch nach § 812 Abs.1 BGB sind also folgende Tatbestandsmerkmale erforderlich:

- 1. - "Leistung"
- 2. - "etwas erlangt"
- 3. - "ohne rechtlichen Grund",

die folgendermaßen abzugrenzen sind:

1. "Leistung"

Leistung ist die bewußte und zweckgerichtete Handlung zur Vermehrung des Vermögens eines anderen.

Unter einer Leistung im Sinne des Bereicherungsrechts ist also eine Übertragung von Vermögen von einer Person auf eine andere zu verstehen, wobei der eine Teil in seinen vermögenswerten Gütern ärmer, der andere Teil reicher geworden ist, und wobei diese Verschiebung bewußt und zweckgerichtet geschehen sein muß. Die Leistung muß einen Vermögenswert besitzen.

Beispiel:

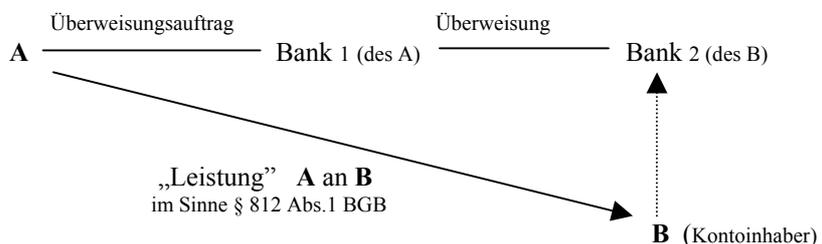
Übertragung von Eigentum, Erbringen von Diensten, Eingehen einer Verbindlichkeit; Ersparung von Aufwendungen;

als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Bei einem Bereicherungsanspruch (nach § 812 Abs. 1, S.1, 1. Altern. BGB) ist Gläubiger derjenige, der "geleistet" hat. Allerdings braucht der Leistende nicht in eigener Person zu leisten, er kann sich eines Boten, eines Vertreters oder z.B. einer Bank bedienen.

Beispiel:

A läßt von seiner Bank dem B 2.000 Euro überweisen, weil er irrtümlich meint, er schulde dem B das Geld.



Eine wichtige Voraussetzung für die Leistung ist, daß die Vermehrung des fremden Vermögens gerade **auf dem Willen des Leistenden** beruht.

Wem etwas gestohlen wird, der erbringt keine Leistung. Der Dieb ist daher nicht durch eine "Leistung", sondern "in sonstiger Weise" bereichert.

Im Einzelnen ist die bereicherungsrechtliche Lage in derartigen Dreiecks-Verhältnissen in vielen Fällen umstritten. Bereicherungsrechtliche Vorgänge, bei denen zwei oder mehrere Personen beteiligt sind, werden nicht einheitlich behandelt.

2. etwas erlangt

Der Bereicherte muß "etwas erlangt" haben, seine Vermögenslage muß sich durch die Leistung verbessert haben.

Beispiele:

Erwerb des Eigentums nach § 929 BGB an einer Kaufsache, wobei der Kaufvertrag (§ 433 BGB) unwirksam ist;
Ersparnis von Aufwendungen;
Befreiung von einer Verbindlichkeit;
Erlangung des Besitzes; wer eine Sache unbefugt benutzt, ist ungerechtfertigt bereichert.

Grundsätzlich ist das "Erlangte" herauszugeben, und das ist jeder Vermögensvorteil, gleich welcher Art.

3. ohne rechtlichen Grund

Die letzte Tatbestandsvoraussetzung für den Bereicherungsanspruch ist, daß die Leistung, durch die der Bereicherte etwas erlangt hat, ohne rechtlichen Grund erfolgt ist.

Beispiel:

A verkauft und übereignet dem B einen Pkw. Der Kaufvertrag wird wirksam angefochten und ist unwirksam. Dann ist die Übereignung "ohne rechtlichen Grund" erfolgt. B muß das "erlangte" Eigentum an A zurückübertragen. Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer irrtümlich ein Monatsgehalt doppelt. Der Arbeitnehmer ist in Höhe eines Monatsgehaltes ungerechtfertigt bereichert.

"Ohne rechtlichen Grund" erfolgt eine Leistung, wenn der Empfänger weder aus einem Vertrag noch aus einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung einen Anspruch auf das Erlangte hat.

Gleichzusetzen ist dem gem. § 812 Abs.1 S.2 BGB, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Eine Leistung ohne rechtlichen Grund liegt also insbesondere in 4 Fallgruppen vor (die sich inhaltlich überschneiden):

- Fehlen einer gültigen schuldrechtlichen Vereinbarung (wobei dennoch erfüllt wurde);
- Leistungen zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die in Wirklichkeit nicht besteht;
- Späterer Wegfall des Rechtsgrundes;
- Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs.

4. Ausschluß des Bereicherungsanspruchs (§ 814 BGB)

Der Bereicherungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war (§ 814 BGB).

IV. Bereicherung „in sonstiger Weise“ (§ 812 Abs. 1, Satz 1 2. Altern. BGB)

Voraussetzungen für einen Anspruch wegen einer "Bereicherung in sonstiger Weise" sind:

1. - "etwas erlangt" ;
2. - "in sonstiger Weise";
3. - "auf dessen Kosten";
4. - "ohne rechtlichen Grund" .

1. in sonstiger Weise

Für die 2. Alternative des § 812 Abs.1 S.1 BGB ist kennzeichnende Voraussetzung, daß eine Bereicherung **"in sonstiger Weise"** und **nicht** durch eine **"Leistung"** erfolgt ist.

Grundfall für die Bereicherung "in sonstiger Weise" ist die unberechtigte Nutzung fremder Rechtsgüter, z.B. einer fremden Sache. Wenn ich mir ein fremdes Auto "aneigne" und damit spazieren fahre, dann habe ich den Vorteil nicht durch eine "Leistung" des Eigentümers erlangt.

Beispiele für Bereicherung **in sonstiger Weise**:

Unbefugte Nutzung eines fremden Grundstückes als Abstellplatz für Taxen; Unbefugte Benutzung eines Urheberrechts.

Bei der Bereicherung in "sonstiger Weise" beruht die Vermögensverschiebung nicht auf einer bewußten und zweckgerichteten Zuwendung eines Leistenden, sondern in der Regel auf Handlungen des Bereicherten oder eines Dritten (ohne den Willen des Entreicherten).

2. auf dessen Kosten

Das Tatbestandsmerkmal "auf dessen Kosten" gewinnt eine besondere Bedeutung bei den Bereicherungsfällen "in sonstiger Weise".

Nach der noch herrschenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung (allerdings stark umstritten) bedeutet "auf dessen Kosten", daß eine **unmittelbare Vermögensverschiebung** zwischen dem Bereicherten und dem Entreicherten vorliegen muß. Sobald der Vermögenswert ein drittes Vermögen durchlaufen hat, fehlt es an der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zwischen dem berechtigten Inhaber des Wertes und dem letzten Erwerber.

Im übrigen ist auch für die Bereicherung "in sonstiger Weise" **erforderlich**, daß **"etwas ohne rechtlichen Grund erlangt"** worden ist (siehe dazu oben bei der Bereicherung durch Leistung).

V. Bereicherung wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes

(§ 812 Abs. 1, Satz 2 1. Alternative BGB)

Hier war zum Zeitpunkt der Leistung ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund vorhanden, der jedoch **nachträglich** endgültig **wegfällt**.

Beispiel:

Eine Diebstahlversicherung zahlt dem bestohlenen Eigentümer die Schadenssumme und später wird die Sache aufgefunden.

VI. Bereicherung wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolgs

(§ 812 Abs. 1, Satz 2, 2. Alternative BGB)

Erforderlich ist für diesen Bereicherungsanspruch, daß mit der Leistung ein **besonderer** (über den mit der Leistung notwendigerweise verfolgten Zweck hinaus) zukünftig eintretender **Erfolg** rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur von den Parteien **bezweckt ist**, der aber dann entgegen deren Erwartungen nicht eintritt.

Beispiel:

Vorschüsse aller Art auf eine künftige Verpflichtung, die dann aber nicht eintritt;
Hingabe einer Quittung in Erwartung einer Zahlung, die dann nicht erfolgt.

VII. Bereicherung wegen gesetzeswidriger oder sittenwidriger Annahme einer Leistung

(§ 817 BGB)

§ 817 BGB:

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 817 BGB ist ein Sonderfall der Bereicherung durch Leistung. Hier fehlt nicht nur ein Rechtsgrund, sondern dieser ist verboten.

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistungsempfängers;
- Gesetzes- oder Sittenverstoß des Empfängers und des Leistenden;
- Nur der Leistende verstößt gegen Gesetz oder gute Sitten.

1. Verstoß des Leistungsempfängers gegen die guten Sitten

Der Zweck der Leistung ist in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstößt.

Beispiel:

Der Beamte nimmt ein Geschenk an für eine Handlung, die nicht pflichtwidrig ist (einfache passive Bestechung).

Das Geleistete muß auf Anforderung des Leistenden wieder zurückgegeben werden.

Häufig erfolgt in diesen Fällen die Leistung auch ohne rechtlichen Grund, so daß auch ein Anspruch nach § 812 Abs. 1 BGB besteht. Allerdings kann gegenüber dem Anspruch nach § 812 BGB vom Bereicherungsschuldner der Einwand des § 814 BGB vorgetragen werden: Der Leistende habe gewußt, daß er zur Leistung nicht verpflichtet gewesen sei, deshalb könne er das Geleistete nicht zurückfordern. Gegenüber § 817 BGB wirkt der § 814 BGB jedoch nicht.

2. Nur der Leistende verstößt gegen ein Gesetz oder die guten Sitten (§ 817 BGB)

Der Fall, daß nur der Leistende, nicht aber der Empfänger gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt, ist in § 817 BGB nicht geregelt. Nach herrschender Meinung muß hier die Rückforderung erst recht ausgeschlossen sein.

3. Der Empfänger und der Leistende verstoßen gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten
(§ 817 Satz 2, 1. Halbsatz BGB)

Wenn sowohl der Empfänger als auch der Leistende gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen, wenn also sozusagen beide Partner im Unrecht sind, dann ist die Rückforderung ausgeschlossen.

Beispiel:

Der Beamte erhält ein Geschenk, um eine pflichtwidrige Handlung zu tun (aktive und passive Bestechung).

Wer sich selbst außerhalb der Rechts- und Sittenordnung stellt, soll hierfür keinen Rechtsschutz erhalten.

VIII. Bereicherung durch Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816 BGB)

§ 816 BGB betrifft einen Sonderfall der Bereicherung "in sonstiger Weise" des § 812 BGB. Regelmäßig sind 3 Beteiligte vorhanden. Ein Nichtberechtigter trifft eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

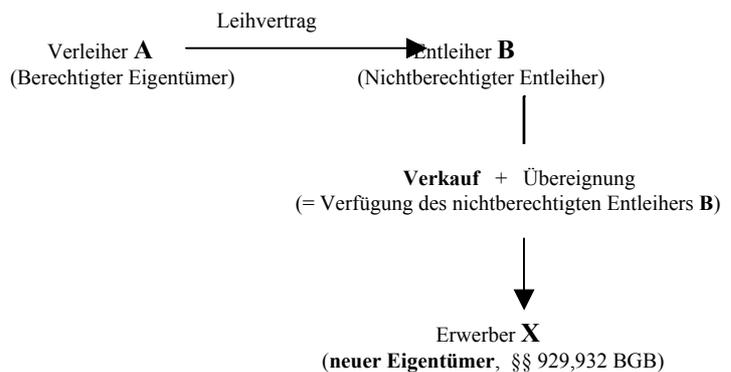
Beispiel:

A leiht dem B ein Buch.

B verkauft und übereignet das Buch an X. Der X wird gutgläubig Eigentümer (§§ 929, 932 BGB).

A kann von B nach § 816 BGB Herausgabe des Erlangten, also des Kaufpreises incl. eines eventuellen Gewinns verlangen.

(Daneben hat A auch Ansprüche wegen Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz, die aber nicht einen eventuellen Gewinn beinhalten.)



Bei der Bereicherung nach § 816 BGB wegen wirksamer Verfügung eines Nichtberechtigten sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Nichtberechtigte verfügt entgeltlich wirksam (§ 816 Abs. 1, S. 1 BGB)

Beispiel:

Der Entleiher verkauft das Buch an einen gutgläubigen Dritten. Er muß den erzielten Kaufpreis herausgeben.

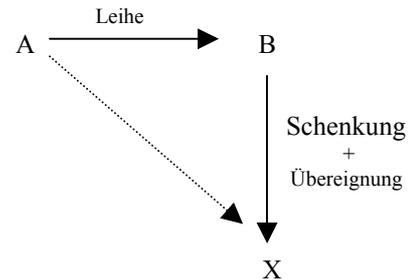
Der Nichtberechtigte schuldet dem Geschädigten das durch die Verfügung Erlangte.

2. Der Nichtberechtigte verfügt wirksam, aber unentgeltlich (§ 816 Abs. 1, S. 2 BGB)

Beispiel:

A leiht dem B ein Buch

B verschenkt das Buch an X



Dann schuldet derjenige Herausgabe des Erlangten, der durch die Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat (in dem obigen Beispiel also der X).

3. Zahlung an einen Nichtberechtigten

Der dritte Fall betrifft die Situation, daß eine Forderung durch Zahlung an einen Nichtberechtigten erfüllt wird.

Beispiel:

Ein Gläubiger tritt eine Forderung ab, der unwissende Schuldner zahlt an den alten Gläubiger (407 BGB).

In diesen Fällen ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

§ 812 Abs. 2 BGB: Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

IX. Gegenstand und Umfang des Bereicherungsanspruchs

1. Grundsatz der Herausgabe des Erlangten

Der Bereicherte muß grundsätzlich das herausgeben, was er "erlangt" hat (§§ 812 Abs. 1, 818 BGB).

Beispiele:

Wer aufgrund eines nichtigen Kaufvertrages Eigentum übertragen bekommen hat, muß das Eigentum zurückübertragen.

Der Dieb ist um den Besitz ungerechtfertigt bereichert und muß den Besitz (gem.. § 854 BGB) zurückübertragen.

Wer sich ohne Rechtsgrund eine Forderung abtreten ließ, muß die Forderung zurückübertragen.

Stehen sich zwei Beteiligte wechselseitig als Bereicherungsgläubiger gegenüber (z.B. bei nichtigem Vertrag), so hat jeder das Erlangte herauszugeben.

Beispiel:

A verkauft und übereignet dem B einen PKW für 5.000 EURO. B zahlt. Der Kaufvertrag ist unwirksam. A muß dem B die 5.000 EURO und B dem A den PKW zurückübertragen.

2. Herausgabe der Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB).

Wenn der ungerechtfertigt Bereicherte ein Recht erlangt hat, so muß er alles herausgeben, was er aufgrund des Rechts erwirbt.

Beispiele:

Wenn jemand an einem Lotterielos ungerechtfertigt bereichert ist und das Los gewinnt, dann muß er den Gewinn herausgeben.

Oder:

Jemand "erlangt" eine Forderung gegen einen Dritten. Wenn er die Forderung einzieht, muß er den Erlös herausgeben.

Das Entsprechende gilt, wenn jemand eine Sache herausgeben muß und diese Sache wird zerstört, beschädigt oder ihm entzogen. Wenn er dafür Ersatz erhält, muß er ihn herausgeben.

Beispiel:

Wenn jemand als Bereicherungsschuldner eine Sache herauszugeben hat, die feuerversichert ist und die verbrennt, dann muß er die Versicherungssumme herausgeben.

Oder:

Wenn ein Dritter die Sache in Form einer unerlaubten Handlung zerstört, so muß er den Schadensersatz des Dritten herausgeben.

3. Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)

Wenn der Bereicherte zur Herausgabe des Erlangten außerstande ist, weil die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem sonstigen Grunde unmöglich ist, so hat er den Wert zu ersetzen.

Beispiele:

Jemand ist um die Dienstleistung eines anderen ungerechtfertigt bereichert. Er muß den "Wert der Leistung" ersetzen.

Oder:

Jemand hat eine Sache, die er ungerechtfertigt erlangt hat, weiterveräußert. Er muß den "Wert", d.h. den objektiven Verkehrswert ersetzen (nicht berücksichtigt wird eventueller Gewinn oder Verlust).

Oder:

Jemand hat einen Raum, eine Fläche (Parkplatz) ungerechtfertigt erlangt. Er muß Wertersatz in Höhe der üblichen Miete oder Pacht leisten.

4. Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)

Eine außergewöhnliche und praktisch äußerst wichtige Sonderheit des Bereicherungsrechts ist die Regelung, daß der Bereicherungsanspruch untergeht, wenn der Bereicherungsschuldner nicht mehr bereichert ist.

§ 818 Abs. 3 BGB

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Diese Möglichkeit des Bereicherungsschuldners, sich auf den **Wegfall** der Bereicherung zu berufen, ist nur ausgeschlossen, wenn die Forderung gegen ihn "rechtshängig" war (§ 818 Abs. 4 BGB), und nach Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 819 BGB).

Der Grund für die Regelung hinsichtlich des Wegfalls der Bereicherung ist darin zu sehen, daß durch das Bereicherungsrecht nur das rechtsgrundlos Erlangte rückabgewickelt werden soll. Der Bereicherte soll nur das herausgeben, was er erlangt hat (einschließlich der Nutzungen und des als Ersatz Erlangten, § 818 Abs. 3 BGB), keinesfalls jedoch mehr.

Die Herausgabepflicht des "gutgläubig" Bereicherten soll auf keinen Fall zu einer Verminderung seines Vermögens führen (anders bei einem "bösgläubig" Bereicherten). Sinkt eine Bereicherung auf Null, entfällt eine Rückgabeverpflichtung.

Beispiel:

A erhält 5.500 Euro von seinem Verlag, wobei er irrtümlich annimmt, ein Buch habe ihm das Honorar eingebracht. In Wahrheit hatten ihm nur 500 Euro zugestanden, hinsichtlich der 5.000 Euro ist er ungerechtfertigt bereichert. Er unternimmt vor Freude eine kostspielige Flugreise nach New York. Diesen Luxus hätte er sich sonst nie leisten können. Die Bereicherung ist weggefallen, A braucht die 5.000 Euro nicht zurückzuzahlen.

Wegen der Möglichkeit des Wegfalls der Bereicherung, wonach in der Praxis ein Bereicherungsanspruch häufig scheitert, handelt es sich bei den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen um "schwache" Anspruchsgrundlagen. Vielfach führt die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung zu ungerechten Ergebnissen. Daher wird eine einschränkende Interpretation vorgenommen.

Ersparte Aufwendungen:

Ein Wegfall der Bereicherung liegt nicht vor, wenn der Bereicherte durch den Wegfall des Erlangten eigene Aufwendungen erspart.

Beispiel:

A kauft sich von ungerechtfertigt erlangtem Geld etwas zu essen, was er auch ohnehin getan hätte. Hier ist der A um den Wert der Ersparnis noch bereichert.

Ein Wegfall der Bereicherung liegt nur bei solchen Aufwendungen vor, bei denen das Empfangene für außergewöhnliche Dinge (Luxusausgaben) verwendet wird, die sich der Bereicherte sonst nicht verschafft hätte.

Beispiel:

Luxusflugreise;

oder

der Bereicherte veranstaltet mit Freunden ein großes Fest, was er sonst nicht getan hätte.

Saldotheorie:

Eine weitere wichtige Einschränkung der Grundsätze vom Bereicherungswegfall ergibt sich nach der von der herrschenden Meinung vertretenen Saldotheorie für gegenseitige Verträge (z.B. Kauf, Miete).

Nach der Saldotheorie stehen sich nicht mehr zwei Bereicherungsansprüche gegenüber, sondern es entsteht nur ein einziger Bereicherungsanspruch, der auf den Überschuß der einen über die andere Leistung ("Saldo") gerichtet ist.

Die Regelung ist einfach, wenn gleichartige Leistungen auszugleichen sind. Hier wird einfach saldiert und es besteht ein Bereicherungsanspruch in Höhe des Saldos.

Etwas anders erfolgt die Rückabwicklung jedoch bei ungleichartigen Leistungen. Hier erfolgt die Rückabwicklung nicht einfach durch die Bildung der Wertdifferenz zwischen den beiden Leistungen und dann zu einem dieser Differenz entsprechenden Anspruch. Vielmehr kann der Anspruch gegen den im Saldo Bereicherten nur geltend gemacht werden, wenn die Rückgabe der Gegenleistung Zug um Zug mit angeboten wird.

Beispiel:

A verkauft dem B ein Auto im Wert von 4.500 EURO zu einem Kaufpreis von 5.000 EURO. Der Kaufvertrag ist unwirksam. B kann von A Rückzahlung von 5.000 EURO nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Autos verlangen. Ist er dazu nicht imstande, z.B. weil er es inzwischen zu Schrott gefahren hat, entfällt sein Anspruch. Ohne die Saldotheorie wäre der Anspruch in Höhe von 5.000 EURO auch ohne die Gegenleistung begründet. A hat dagegen nach der Saldotheorie gar keinen Anspruch, weil der B im Saldo nicht bereichert ist.

Die Saldotheorie gilt nicht in Fällen mit arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB und bei Verträgen mit Minderjährigen. In diesen Fällen soll der Schutz des Getäuschten oder des Minderjährigen vorgehen. Die Rückforderung der erbrachten Leistung durch den Minderjährigen oder den Getäuschten soll vorgehen, auch wenn die empfangene Leistung nicht mehr vorhanden ist.

§ 2 Unerlaubte Handlungen

- I. Allgemeines
- II. Verletzung eines absoluten Rechts (§ 823 Abs. 1 BGB)
- III. Verletzungshandlung
- IV. Haftungsbegründende Kausalität
- V. Verschulden
- VI. Rechtswidrigkeit
- VII. Schaden
- VIII. Haftungsausfüllende Kausalität
- IX. Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB)
- X. Sittenwidrige Vermögensschädigung (§ 826 BGB)
- XI. Besondere Tatbestände
- XII. Haftung für unerlaubte Handlungen Dritter (§ 831 BGB)
- XIII. Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen (§ 832 BGB)

I. Allgemeines

Im deutschen Recht gibt es keine allgemeine Regelung, wonach jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesem schadensersatzpflichtig ist. Das gibt es jedoch in anderen Rechtsordnungen, z.B. Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien.

Der Gesetzgeber des BGB sah eine derartige Generalklausel als zu gefährlich an, da sie für die Rechtslage einen Unsicherheitsfaktor darstellt, weil sie den Gerichten einen großen Freiheitsraum einräumt.

Das deutsche System des BGB basiert auf sog. Einzeltatbeständen. Der Gesetzgeber hat versucht die einzelnen Fälle einer Schadensersatzpflicht möglichst scharf umrissen zu erfassen, um den Richtern möglichst klare Vorschriften an die Hand zu geben.

Das deutsche Recht der unerlaubten Handlungen kennt drei Grundtatbestände (§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 826) und mehrere Sondertatbestände (§ 824 ff. BGB).

II. Verletzung eines absoluten Rechts (§ 823 Abs. 1 BGB)

- 1. Verletzung eines absoluten Rechts
 - a. Absolute Rechte
 - b. Relative Rechte
- 2. Besondere Fallgestaltungen für absolute Rechte
 - a. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
 - b. Der Besitz
 - c. Das Vermögen (kein absolutes Recht)
 - d. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb

1. Verletzung eines absoluten Rechts

a. Absolute Rechte

Ein Grundtatbestand aus dem Recht der unerlaubten Handlungen ist § 823 Abs. 1 BGB. Danach macht sich schadensersatzpflichtig, wer das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt.

Sonstige absolute Rechte

Unter einem sonstigen Recht des § 823 Abs. 1 BGB versteht man nur **a b s o l u t e** Rechte.
Absolute Rechte sind solche Rechte, die sich gegen jedermann richten und von jedermann zu beachten sind.

Beispiele für absolute Rechte:

Alle dinglichen Rechte wie Eigentum, Pfandrecht, Erbbaurecht, Leben, Körper, Gesundheit, Namensrecht, Freiheit, Ehre, Patentrechte und Urheberrechte.

Sachenrechte wirken gegen jedermann, es sind absolute Rechte.

Beispiel:

Sachenrecht (absolutes Recht): Der Eigentümer einer Sache kann **von jedermann** verlangen, dass sein Eigentumsrecht nicht ange-tastet wird.

Beispiele für absolute Rechte, die § 823 Abs.1 BGB nennt:

L e b e n

Wer einen anderen tötet, schuldet insbesondere den Unterhaltsberechtigten Schadensersatz, §§ 844 - 846 BGB.

K ö r p e r

Eine Körperverletzung liegt in jeder Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit vor.

G e s u n d h e i t

Eine Gesundheitsverletzung ist jede Störung der inneren Lebensvorgänge. Auch z.B. seelische Einwirkungen, Presseveröffentlichungen, Nervenleiden als Folge ehrenkränkender Behandlung durch Vorgesetzte.

F r e i h e i t

Verletzung der Freiheit ist die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit.

E i g e n t u m

Eine Eigentumsverletzung ist jede Einwirkung auf die Sache (Beschädigung, Verunstaltung, Entziehung der Sache, Zerstörung, Gebrauch, Verbrauch).

Weitere "sonstige" absolute Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sind:

D i n g l i c h e R e c h t e (nicht nur das Eigentum)

Grundpfandrechte, Nießbrauch, Wohnungseigentum, Eigentum, Dienstbarkeiten.

N a m e n s r e c h t e

Name, § 12 BGB; Firma § 17 HGB

F a m i l i e n r e c h t e

Elterliche Gewalt (§§ 1626 ff. BGB), z.B. Vorenthalten des Kindes; Schutz der Intimsphäre der Ehegatten.

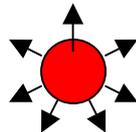
b. Relative Rechte

Nicht unter die sonstigen Rechte des § 823 Abs. 1 BGB fallen die sog. **r e l a t i v e n** Rechte, die sich nur gegen einzelne Personen richten. Schuldrechtliche Rechte wirken nur zwischen bestimmten Personen, es sind relative Rechte.

Beispiel für relative Rechte:

Forderungen.

Schuldrecht (relatives Recht): Der Vermieter kann **ausschließlich von dem Mieter die Zahlung der Miete** verlangen. Er kann die Mietzahlung nicht von irgendeinem Dritten verlangen.



Absolute Rechte
wirken gegen Jedermann



Relative Rechte
wirken nur gegen bestimmte andere

Der Unterschied zwischen relativen und absoluten Rechten wirkt sich besonders bei einer **Verletzung** der jeweiligen (absoluten oder relativen) Rechtsposition aus.

2. Besondere Fallgestaltungen für „sonstige absolute Rechte“

In der Regel ist die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Rechten einfach. Dennoch gibt es einige fragliche Fallgruppen in denen die gesetzliche Rechtslage als unbefriedigend empfunden und eine ausweitende Auslegung vorgenommen wird.

a. Das Vermögen

Das Vermögen als Ganzes wird nicht als ein sonstiges absolutes Recht behandelt. Es umfaßt absolute Rechte wie z. B. Eigentum und auch relative Rechte wie z. B. Forderungen. Der jeweilige Schutz der einzelnen Rechte wird als ausreichend angesehen.

b. Der Besitz

Das Recht zum Besitz ist ein "geschütztes" sonstiges Recht, obgleich der Besitz lediglich eine tatsächliche Sachherrschaft bedeutet (§ 854 BGB). Eine Verletzung des Besitzrechts berechtigt den Besitzer zum Schadensersatz.

Beispiel:

Mehrere Mietparteien besitzen gemeinschaftlich einen Lastenaufzug. Ein Mieter zerstört diesen Aufzug mutwillig. Die anderen Mieter können als Mitbesitzer des Aufzugs den Störer auf Schadensersatz verklagen.

c. Das absolute Recht am "engerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb"

Anders als das Vermögen erhält ein Unternehmer einen umfassenden Schutz, indem sein "Recht am Unternehmen" als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt wird. Es entspricht seit langem allgemeiner Rechtsansicht, daß der Schutz der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens (wie Eigentum usw.) nicht ausreicht.

Der Schutz als absolutes sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs.1 BGB umfaßt alles, was den wirtschaftlichen Wert ausmacht, z.B. den Kundenstamm, Außenstände, Geschäftsverbindungen.

Beispiele:

Physische Behinderung durch Lagerung von Baumaterialien vor dem Schaufenster eines Ladeninhabers, der das Ladenlokal nur gemietet hat und nicht Eigentümer ist;
Herabsetzende Werturteile in unnötig scharfer Form: "Die Illustrierte - Constanze - ist eine Blüte aus dem Sumpf der fragwürdigsten Kulturerzeugnisse nach Art der Magazine".

Besonders problematisch sind Eingriffe in das "Recht am Unternehmen" durch die Massenmedien Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Hier wird im einzelnen Fall eine Abwägung zwischen dem Recht am Gewerbebetrieb einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Grundgesetz) andererseits vorgenommen.

Beispiel:

Veröffentlichungen über Mängel eines Produkts müssen zutreffend sein, anderenfalls besteht Schadensersatzpflicht.

Aber auch zutreffende Berichte müssen sachlich abgefaßt sein und dürfen nicht beleidigend sein.

Die Anerkennung einer derartig umfassenden Ausdehnung der absoluten Rechte die sich zudem einer exakten Eingrenzung entzieht ist umstritten.

Die Rechtsprechung nimmt deshalb Einschränkungen vor.

Subsidiarität

Eine Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes wird nur vorgenommen, wenn nicht im einzelnen Fall spezielle Schutzvorschriften eingreifen.

Beispiel:

Bei einer sittenwidrigen Wettbewerbshandlung geht § 1 UWG vor.

Betriebsbezogenheit

Der Eingriff in den Gewerbebetrieb muß **unmittelbar betriebsbezogen** erfolgt sein.

Beispiele für eine unmittelbare Beeinträchtigung:

Blockade eines Zeitungsunternehmers durch Demonstranten, um die Auslieferung der Bildzeitung zu verhindern.¹

Eine lediglich mittelbare Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Schulbeispiele für eine mittelbare Beeinträchtigung:

Baggerfahrer beschädigt Stromkabel und unterbricht Stromzufuhr des Betriebs. Kein unmittelbarer Eingriff.

d. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Den gesetzlichen Vorschriften des BGB ist ein umfassend geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht unbekannt.

Lediglich einzelne Persönlichkeitsrechte sind besonders geschützt, wie beispielsweise: das *Leben*, der *Körper*, die *Gesundheit* (in § 823 Abs.1 BGB); die *Ehre* (in § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 185 Strafgesetzbuch (strafbare Beleidigung)) oder der *Name* (in § 12 BGB).

¹ BGHZ 59,30

Im Grundgesetz wird in **Art.1 die Menschenwürde** als unantastbar erklärt, in **Art.2 GG** wird das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit als Grundrecht anerkannt, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden, oder soweit nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen wird. An diese Rechtssätze sind die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung gebunden.

Die Rechtsprechung hat aus Art. 1 und 2 Grundgesetz ein umfassendes **allgemeines Persönlichkeitsrecht** abgeleitet, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet. Es gilt auch im Privatrechtsverkehr und ist gegenüber jedermann wirksam.

Unter dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** versteht man:

das Recht des einzelnen auf die Achtung seiner Menschenwürde und auf die Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit.

Der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist von **generalklauselartiger Tragweite**. Die vom Gesetz ausdrücklich geschützten besonderen Rechte einer Person, wie Ehre, Namen, Körper u.s.w. haben eine Erweiterung erfahren.

Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht betrifft insbesondere die Bereiche:

- Individualsphäre (der Mensch in seiner Beziehung zur Umwelt auch in seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben)
- Privatsphäre (häuslicher Bereich, Familie)
- Intimsphäre (innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen).

Beispiele:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst die persönliche Sphäre der **ärztlichen Erkenntnisse über den Gesundheitszustand**.

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines in der Öffentlichkeit bekannten Künstlers liegt vor, wenn er ohne seine Zustimmung in einer **Werbeanzeige** genannt wird.

Private Aufzeichnungen oder Briefe dürfen nicht ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers veröffentlicht werden.

Heimliche Tonaufnahmen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Die Unterlegung der Stimme eines Schauspielers durch **Nachsynchronisation** in einem Tonfilm ohne dessen Zustimmung verletzt dessen allg. Persönlichkeitsrecht.

Heimliche Aufnahme eines Bildes einer Person in ihrem privaten Bereich;

heimliches **Abhören eines Telefonats**;

Verwendung **persönlicher Begebenheiten für Presseberichte**;

Verfälschung des Lebensbildes einer Person in einem zeitkritischen Roman, wobei der Person schlechte Eigenschaften ange-dichtet werden, ohne daß dadurch die Person unerkennbar verfremdet wird (Mephisto-Gründgens);

verfälschende Reportage über einen Unternehmer.

In besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Notwehr, kann die Widerrechtlichkeit entfallen. Das private Interesse an einer Beweismit-telbeschaffung alleine reicht in der Regel nicht aus.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht nicht unbegrenzt und dient nicht dazu, eigene Interessen schrankenlos durchzusetzen. Schranken sind insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz und die Rechte anderer und hier insbesondere natürlich auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht anderer.

Im Streitfall kann eine Entscheidung nur durch **eine Güter- und Interessenabwägung** erfolgen.

Bei einer Verletzung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird heute von den Gerichten eine angemessene Entschädigung in Geld zuerkannt.

Zwar ist gemäß § 253 BGB Schadensersatz grundsätzlich nur für materielle Schäden zu leisten.

Entgegen der ausdrücklichen Regelung in § 253 BGB wird bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Regelung des Schmerzensgeldes in § 847 BGB für Körperverletzungen in entsprechender Anwendung herangezogen.

3. Verletzungshandlung

Eine Verletzungshandlung kann nicht nur durch positives Tun sondern auch durch Unterlassen erfolgen.

Beispiel:

Jemand sieht einen schwer Verletzten und hilft nicht.

Im Falle der Kausalität durch Unterlassen muß eine Rechtspflicht zum Tätigwerden bestehen.

Eine derartige Pflicht ist die seit langem entwickelte **Verkehrssicherungspflicht** oder **Verkehrspflichten**.

Die „Eröffnung eines Verkehrs“ begründet die Verpflichtung, die damit verbundenen Gefahren zu vermeiden und abzuwenden.

Beispiel:

Ein Grundstückseigentümer ließ eine Treppe zum öffentlichen Verkehr zu, ohne sie ausreichend zu beleuchten und die zuführenden Gehwege bei Glatteis zu streuen.²

4. Haftungsbegründende Kausalität

Eine Verpflichtung zum Schadensersatz setzt voraus, daß die unerlaubte Handlung für den eingetretenen Schaden ursächlich (oder kausal) war.

Besteht ein derartiger Ursachenzusammenhang nicht, dann entfällt eine Schadensersatzpflicht.

Beispiel:

A fährt mit überhöhter Geschwindigkeit. B betritt die Straße, erleidet einen Herzanfall und verstirbt. A kann nicht mehr bremsen und überfährt den toten B. A ist nicht ursächlich für den Tod von B.

Die Frage nach dem Ursachenzusammenhang (= Kausalität) ist eines der Hauptprobleme des Schadensersatzrechts.

Dabei wird die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität unterschieden.

Die **haftungsbegründende** Kausalität betrifft den Zusammenhang zwischen der **schädigenden Handlung** einerseits und der **Rechtsgutsverletzung** andererseits.

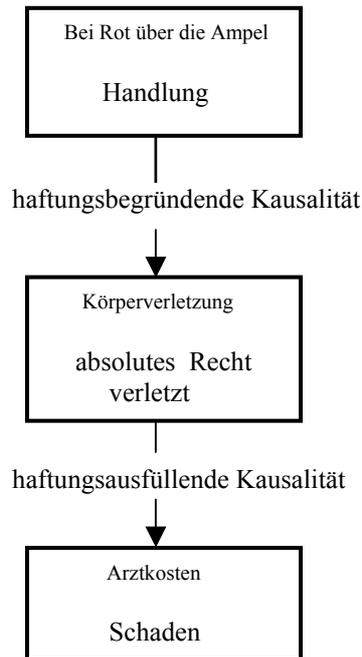
Die **haftungsausfüllende** Kausalität betrifft den Zusammenhang zwischen der **Rechtsgutsverletzung** einerseits und dem **eingetretenen Schaden** andererseits.

Beispiel:

A fährt bei Rot über die Ampel und verletzt den Fußgänger B.

Haftungsbegründende Kausalität: Der Verkehrsverstoß ist ursächlich für die Verletzung des absoluten Rechts der körperlichen Unversehrtheit.

Haftungsausfüllende Kausalität: Die Verletzung des absoluten Rechts ist ursächlich für den eingetretenen Schaden (Arztkosten).



Nach der heute im Zivilrecht herrschenden Ansicht wird die **Kausalität** in zwei **Denkschritten** festgestellt.

1. Denkschritt (Äquivalenztheorie)

² RGZ 54, 53 (59)

Zunächst einmal werden in einem logisch naturwissenschaftlichen Sinn alle Bedingungen erfaßt, die zum Schaden beigetragen haben. In diesem Sinn ist

Ursache

ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiel.

Äquivalenztheorie:

Alle Bedingungen, die den Erfolg mit herbeigeführt haben, sind gleichwertig = äquivalent

Beispiel:

Radfahrer A nimmt dem Autofahrer X die Vorfahrt. X muß sein Fahrzeug abbremsen, dadurch kommt er erst kurze Zeit später an die nächste Kreuzung. Dort wird er von dem Autofahrer B angefahren, der ihm ebenfalls die Vorfahrt nimmt.

Hätte der Radfahrer A den X nicht zum Abbremsen gezwungen, wäre der Unfall an der zweiten Kreuzung nicht passiert, da X die zweite Kreuzung beim Erscheinen des B bereits passiert hätte.

Sowohl A als auch B sind ursächlich für den eingetretenen Schaden.

Es ist bereits aus diesem Beispiel ersichtlich, daß die Äquivalenztheorie den Rahmen für die möglichen Ursachen sehr weit zieht.

Bei ihrer Betrachtungsweise gibt es für jeden Schaden eine **unendliche Kette von Ursachen**.

Es ist daher notwendig, eine **weitere Eingrenzung** vorzunehmen.

2. Denkschritt (Adäquanztheorie)

Der zweite Denkschritt für die Abgrenzung der rechtlich relevanten Kausalität wird mittels der sogenannten Adäquanztheorie (adäquate Verursachung = "angemessene" Verursachung).

Nach der **Adäquanztheorie** werden alle

diejenigen Ursachen ausgeschieden, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nur durch einen besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen Verlauf der Dinge zu dem Schaden geführt haben.
Grundlage für die Adäquanztheorie ist also die Äquivalenztheorie.

Zusammenfassung:

Ursache im Sinne der Adäquanztheorie ist zunächst einmal jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt.

Einschränkend ist dann hinzuzufügen:

Nicht ursächlich im Sinne des Zivilrechts sind solche Umstände, die nur infolge ganz außergewöhnlicher Umstände zu einer Bedingung für den Erfolg wurden.

Allerdings darf man hier keine engen Maßstäbe anlegen.

Beispiele:

Ärztliche Kunstfehler

Wenn der A den B bei einem Verkehrsunfall verletzt und B im Krankenhaus durch einen Kunstfehler des Arztes verstirbt, dann ist auch das Verhalten des A ursächlich für den Tod des B.

Es liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß bei ärztlichen Behandlungen Kunstfehler unterlaufen. Anders ist die Rechtslage, wenn der Arzt gegen jede ärztliche Erfahrung handelt (inadäquat = nicht kausal).

Massenkarambolage

Wer auf einer Autobahn einen Unfall verursacht, ist auch kausal für den Schaden, der durch das Auffahren weiterer Kraftfahrzeuge erfolgt (z.B. Massenkarambolage im Nebel).

Die Adäquanztheorie will die Haftung des Schädigers nur bei ganz unwahrscheinlichen Schadensverläufen ausschließen.

5. Verschulden

Zur Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB ist schließlich erforderlich, daß der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig, also schuldhaft gehandelt hat.

Unerlaubte Handlungen basieren auf dem Verschuldensgrundsatz. Die äußerliche kausale Herbeiführung des Schadens durch die Verletzungshandlung alleine reicht nicht aus, es muß eine innere Beziehung des Schädigers zu seinem Verhalten hinzukommen.

Es gibt zwei Schuldformen: Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsatz:

ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs.

Fahrlässig:

handelt, wer "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt"
(§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Der Maßstab für die erforderliche Sorgfalt richtet sich nach objektiven Grundsätzen und nach der konkreten Situation. Im bürgerlichen Recht gilt ein objektiver Fahrlässigkeitsbegriff.

Beispiele:

Ein **Autofahrer** haftet für die Sorgfalt, die man allgemein von allen Autofahrern fordert. Die erforderliche Sorgfalt richtet sich nicht nach seinen persönlichen Fähigkeiten. Die konkrete Situation beispielsweise bei einer Autofahrt im Nebel erfordert eine andere Sorgfalt als eine Fahrt bei klaren Sichtverhältnissen.

Ein **Zahnarzt** hat die Sorgfalt eines ordentlichen Zahnarztes walten zu lassen.

Der **Kaufmann** haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Ein **Kreditinstitut** hat bei der Anlageberatung gegenüber einem geschäftungewandten Kunden eine andere Sorgfalt walten zu lassen als gegenüber einem "Börsenprofi".

6. Rechtswidrigkeit

Nicht jede Verletzungshandlung, die bei einem anderen einen Schaden verursacht, verpflichtet zum Schadensersatz.

Erforderlich ist vielmehr weiterhin die Rechtswidrigkeit.

Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstößt.

Da bei einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gegen ein absolutes Recht eines anderen verstoßen wird, liegt darin bereits in der Regel die Rechtswidrigkeit.

Der Verstoß gegen ein absolutes Recht eines anderen indiziert die Rechtswidrigkeit. § 823 Abs. 1 BGB mißbilligt eine derartige Handlung.

Das grundsätzlich rechtswidrige Verhalten bei einem Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB kann demgemäß nur dann rechtmäßig sein, wenn andere Rechtsnormen die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise beseitigen.

Die Rechtswidrigkeit liegt daher vor, wenn Rechtfertigungsgründe fehlen.

Derartige Rechtfertigungsgründe gibt es zahlreich:

Notwehr (§ 227 BGB)

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwehren. Wer selbst durch das Verhalten eines anderen rechtswidrig bedroht wird, darf sich zur Wehr setzen und dabei auch absolute Rechte des anderen (dessen Körper, Eigentum usw.) verletzen, ohne selbst rechtswidrig zu handeln.

Beispiel:

A wird von B überfallen. Er wehrt sich und fügt dem B einen Schädelbruch zu. Die Körperverletzung des B ist nicht rechtswidrig, da A in Notwehr gehandelt hat (§ 227 BGB).

Einwilligung des Verletzten

Die Einwilligung des Verletzten beseitigt die Rechtswidrigkeit der Verletzung eines absoluten Rechts.

Beispiel:

Der Patient willigt in eine Verletzung ein, mit der bei einer ordnungsgemäßen und spielregelgerechten sportlichen Betätigung zu rechnen ist.

Die Einwilligung kann auch stillschweigend geschehen, was häufig aus dem Gesichtspunkt des sog. "Handelns auf eigene Gefahr" hergeleitet wird.

Beispiel:

Wer beim Sport verletzt wird, willigt in eine Verletzung ein, mit der bei einer ordnungsgemäßen und spielregelgerechten sportlichen Betätigung zu rechnen ist.

Selbsthilfe (§§ 229, 230 BGB)

Grundsätzlich ist eine eigenmächtige Durchsetzung von privaten Rechten unzulässig. Zu deren Durchsetzung muß man sich der staatlichen Rechtshilfe, insbesondere der Gerichte bedienen. Nur wenn staatliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, kann ausnahmsweise auch ohne Vorliegen einer Notwehrsituation zur Selbsthilfe gegriffen werden.

Beispiel:

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe jenen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Die Selbsthilfe dient lediglich der vorläufigen Sicherung des Anspruchs, die endgültige Entscheidung trifft das Gericht. Die Selbsthilfe darf auch nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist (§ 230 BGB).

7. Schaden

a. Materielle Schäden

Durch die Verletzung eines absoluten Rechts muß beim Berechtigten ein Schaden entstanden sein. Eine Schadensersatzpflicht begründen grundsätzlich alle materielle Schäden. Materielle Schäden sind Vermögensschäden, d.h. in Geld bewertbare Einbußen an einem Vermögen.

Beispiele für materielle Schäden: Kosten für Krankenhaus, Arzt, Medikamente

b. Immaterielle Schäden

Ab 1.8.2002 gilt für immaterielle Schäden eine neue gesetzliche Regelung.

§ 847 BGB wird aufgehoben. § 253 BGB wird geändert.

Immateriellen Schäden werden nach der neuen Regelung in § 253 Abs.2 BGB grundsätzlich ersetzt.

§ 253 BGB

Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

8. Haftungsausfüllende Kausalität

Die haftungsausfüllende Kausalität ist der Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem entstandenen Schaden. Für die haftungsausfüllende Kausalität ist kein Verschulden erforderlich.

Zusammenfassung:

Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB setzt voraus:

1. Verletzung eines absoluten Rechts
2. Verletzungshandlung
 - a. Verletzungshandlung durch positives Tun
 - b. Verletzungshandlung durch Unterlassen
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
 - a. Vorsatz
 - b. Fahrlässigkeit
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität

II. Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB)

Weiterhin kann eine Schadensersatzverpflichtung nach § 823 Abs. 2 BGB begründet sein, wenn gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen wird.

Derartige Schutzgesetze gibt es zahlreiche, beispielsweise viele strafrechtliche Bestimmungen.

Beispiel:

A begeht gegenüber dem B einen strafbaren Betrug (§ 263 StGB). Er ist dem B nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB schadensersatzpflichtig.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, da B nicht in seinen absoluten Rechten verletzt wurde. Er ist lediglich in seinem Vermögen geschädigt.

Beide Anspruchsgrundlagen können aber nebeneinander verletzt sein.

Beispiel:

A stiehlt dem B eine Sache. Er begeht einen strafbaren Diebstahl und ist dem B nach § 823 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig.

(Daneben haftet er dem B auch nach weiteren Anspruchsgrundlagen: § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung eines absoluten Rechts; §§ 985 ff.; §§ 812 ff. BGB. Alle Anspruchsgrundlagen bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.)

III. Sittenwidrige Vermögensschädigung (§ 826 BGB)

Das deutsche BGB kennt keine allgemeine Rechtsvorschrift, wonach jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen stets ersetzen muß.

Allerdings gibt es mit § 826 BGB eine Vorschrift, die eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung eines anderen schadensersatzpflichtig macht.

§ 826 BGB

Wer in einer **gegen die guten Sitten** verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Der juristische Laie muß diese Vorschrift mit Vorsicht behandeln. Erforderlich ist nicht nur eine vorsätzliche, sondern auch eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung. Fahrlässigkeit, auch grobe Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

Sittenwidrig ist eine Handlung, wenn sie gegen "das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" verstößt (so die ständige Rechtsprechung). Für gezielte, böswillige Schädigungen stellt § 826 BGB eine Generalklausel dar.

Beispiele (die jedoch nicht verallgemeinert werden dürfen):

Verleitung zum Vertragsbruch und Ausnutzung dieses Vertragsbruchs unter erschwerenden Umständen; Verleitung fremder Angestellter zum Verrat von Betriebsgeheimnissen ihres Arbeitgebers; Boykott zur Existenzvernichtung eines Konkurrenten; Sittenwidrige Streiks; Ausnutzung wirtschaftlicher Monopolstellungen zu Knebelungsverträgen.

IV. Besondere Tatbestände

1. Kredit- und Erwerbsgefährdung (§ 824 BGB)

§ 824 BGB

Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

§ 824 BGB schützt die Geschäftsehre auch gegenüber fahrlässigen Angriffen. (Vorsätzliche Kreditgefährdungen können darüber hinaus auch nach § 826 und § 823 Abs. 2 BGB zur Schadensersatzpflicht führen.)

2. Haftung für die von Gebäuden ausgehenden Schäden (§§ 836 - 838 BGB)

Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder durch die Ablösung von Teilen eines Gebäudes jemand getötet oder in seiner Gesundheit verletzt oder wird eine andere Sache beschädigt, so haftet der Grundstückseigentümer nach § 823 BGB, wenn ihn ein Verschulden trifft. Das Verschulden des Schädigers im Sinne des § 823 BGB muß der Geschädigte normalerweise nachweisen.

In solchen Fällen kehrt § 836 BGB die Beweislast um; der Grundstückseigentümer muß beweisen, daß ihn keine Schuld trifft. Gelingt ihm der Nachweis, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr beobachtet hat, haftet er nicht.

Erforderlich ist nach § 836 BGB, daß der Einsturz oder die Ablösung durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung verursacht wurde. Nicht erfaßt werden außergewöhnliche Naturereignisse wie Wolkenbruch, Blitzeinschlag etc.

V. Haftung für die unerlaubten Handlungen Dritter (Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB)

Grundsätzlich haftet jedermann nur für unerlaubte Handlungen, die er selber begeht.
Ausnahmsweise haftet man jedoch auch für die unerlaubten Handlungen anderer.

§ 831 BGB

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtungen zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch den Vertrag übernimmt.

Die Haftung für die unerlaubte Handlung eines anderen nach § 831 BGB, des sog. Verrichtungsgehilfen setzt vier Tatbestandsmerkmale voraus:

- Zu einer Verrichtung bestellt
- Begeht eine unerlaubte Handlung
- In Ausführung der Verrichtung
- Exkulpationsmöglichkeit für den Geschäftsherrn

1. „Zu einer Verrichtung bestellt“

Der andere (Verrichtungsgehilfe) ist „**zu einer Verrichtung bestellt**“.

Das ist eine Tätigkeit, bei der er **von Weisungen abhängig** ist. Die Tätigkeit kann tatsächlicher oder rechtlicher oder niederer Natur sein.

Beispiele:

Rechtsanwalt oder Steuerberater sind Verrichtungsgehilfen des Mandanten; Krankenschwester, die auf Weisung des Arztes einem Patienten Blut abnimmt, ist Verrichtungsgehilfin des Arztes.

2. „Unerlaubte Handlung“

Der andere (Verrichtungsgehilfe) begeht eine **unerlaubte Handlung** gem. §§ 823 ff. BGB gegenüber Dritten.

Erforderlich ist eine unerlaubte Handlung gem. §§ 823 ff. BGB.

Allerdings ist ein **Verschulden** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Verrichtungsgehilfen **nicht erforderlich**, denn andernfalls könnte sich ein Geschäftsherr durch die Beschäftigung von unzurechnungsfähigen Gehilfen von jeder Haftung befreien.

3. „in Ausführung der Verrichtung“

Die unerlaubte Handlung begeht der Verrichtungsgehilfe "**in Ausführung der Verrichtung**".

Es muß ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der aufgetragenen Tätigkeit einerseits und der unerlaubten Handlung andererseits bestehen. Es genügt nicht, wenn die unerlaubte Handlung nur "gelegentlich", "anläßlich" der aufgetragenen Tätigkeit begangen wird.

in „Ausführung der Verrichtung“  „bei Gelegenheit“ / „gelegentlich“

Beispiel:

Handwerksmeister A schickt seinen Gesellen zu einem Kunden, um ein Fernsehgerät zu reparieren. Der Geselle beschädigt bei der Reparatur die Möbel des Kunden. Dann sieht er auf einem Tisch 100 Euro liegen und steckt diese ein.

Die Beschädigung der Möbel ist "**in Ausführung der Verrichtung**" der Fernsehreparatur begangen worden.

Der Diebstahl der 100 Euro ist jedoch nur "**bei (der günstigen) Gelegenheit**" der aufgetragenen Fernsehreparatur erfolgt.

4. Exkulpationsmöglichkeit für den Geschäftsherrn

Der Geschäftsherr kann sich aus der Haftung für den Verrichtungsgehilfen befreien, wenn er

- bei der **Auswahl** der Verrichtungsgehilfen *oder*
- bei der erforderlichen **Überwachung** des Verrichtungsgehilfen *oder*
- bei der **Beschaffung der erforderlichen Geräte**

die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der Geschäftsherr kann sich weiterhin aus der Haftung für den Verrichtungsgehilfen befreien, wenn

- der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Wenn dem Geschäftsherrn der Entlastungsbeweis gelingt, haftet er für eine unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nicht. In der Praxis gelingt der Entlastungsbeweis für Verrichtungsgehilfen häufig. Daher kommt eine Haftung des Geschäftsherrn nach § 831 BGB häufig nicht in Frage.

Der Verrichtungsgehilfe ist zu unterscheiden von einem Erfüllungsgehilfen

Erfüllungsgehilfe:

Bei einem Erfüllungsgehilfen geht es um die Frage der Haftung für die Handlung eines anderen, wenn diese Handlung eine **Erfüllung von Verpflichtungen** betrifft (§ 278 BGB).

Verrichtungsgehilfe:

Die Haftung für einen Verrichtungsgehilfen betrifft die Frage nach der Haftung für die **unerlaubte Handlung** eines anderen (§ 831 BGB).

Jemand kann **zugleich** Erfüllungsgehilfe und Verrichtungsgehilfe sein.

Beispiel:

Handwerksmeister schickt seinen Gesellen zu einem Kunden, um einen Gasherd zu reparieren. Der Geselle raucht beim Schweißen und es kommt zu einer Explosion.

Der Geselle hat die Pflichten aus dem Vertrag hinsichtlich der Reparatur verletzt. Der Handwerksmeister haftet für ihn aus §§ 280, 278 BGB. Der Geselle ist in dieser Hinsicht Erfüllungsgehilfe.

Der Geselle hat außerdem eine unerlaubte Handlung begangen. Der Handwerksmeister haftet für ihn im Rahmen des § 831 BGB.

Der Geselle ist in dieser Hinsicht Verrichtungsgehilfe.

Der Geselle ist Verrichtungsgehilfe hinsichtlich der von ihm begangenen unerlaubten Handlung.

Er ist außerdem auch Erfüllungsgehilfe des A, soweit seine Handlung eine Verletzung der Vertragspflichten des A darstellt.

VI. Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen (§ 832 BGB)

§ 832 BGB:

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 3 Die Gefährdungshaftung

I. Grundgedanken der Gefährdungshaftung

1. Begriff und Wesen der Gefährdungshaftung

Die deutsche Rechtsordnung kennt neben der Haftung für schuldhaftes Verhalten aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB auch eine Haftung ohne Verschulden.

Man spricht in diesen Fällen von einer sog. Gefährdungshaftung.

Gefährdungshaftung

Bei einer Gefährdungshaftung wird an eine gefährliche Aktivität als solche angeknüpft.
Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Während die Haftung aus unerlaubter Handlung Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden voraussetzt, genügen für die Gefährdungshaftung Tatbestand und Rechtswidrigkeit.

Grundgedanke der Gefährdungshaftung:

Wer durch ein an sich berechtigtes jedoch mit besonderen Gefahren verknüpftes Verhalten andere schädigt, die sich diesen Gefahren im Verkehr ohne Abwehrmöglichkeit aussetzen müssen, der muß auch ohne Verschulden für dieses Risiko haften.

Riskante Technologien oder sonstige **besondere Gefahren** wurden im Laufe der Jahre einer **Gefährdungshaftung** unterworfen:

1871: Betreiber von Eisenbahnen (Reichshaftpflichtgesetz)

1900: Tierhalterhaftung (§ 833 BGB)

1908: Halter von Kraftfahrzeugen (StraßenverkehrsG)

1922: Halter eines Luftfahrzeuges (LuftverkehrsG)

1943: Inhaber von Anlagen zur Erzeugung oder Abgabe von Elektrizität und Gas (ReichshaftpflichtG)

1957: Einleiter von Stoffen in ein Gewässer (WasserhaushaltsG)

1959: Inhaber einer Anlage zur Kernspaltung (AtomG)

1976: Arzneimittelhersteller (geändert zum 1.8.2002) (§ 84 ArzneimittelG)

1977: Inhaber einer Anlage zur Erzeugung oder Abgabe von Dämpfen oder Flüssigkeiten (HaftpflichtG)

1990: Betreiber gentechnischer Anlagen (GentechnikG)³

1990: Hersteller von Produkten (ProdukthaftungsG)

1991: Inhaber einer umweltgefährdenden Anlage (UmwelthaftungsG).

2. Haftungsausschluß bei „unabwendbaren Ereignissen“ und „höherer Gewalt“

Die gesetzlichen Tatbestände der Gefährdungshaftung sehen in der Regel einen Haftungsausschluß für Fälle vor, in denen einen Schadenseintritt nicht durch das Risiko der besonderen Gefahr herbeigeführt wurde.

Sie regeln einen **Haftungsausschluß** für **unabwendbare Ereignisse** oder **höhere Gewalt**.

Unabwendbare Ereignisse oder höhere Gewalt liegen vor, wenn **dem Betrieb der Gefahr fremde Ereignisse von außen** einwirken.

Beispiele:

Erdrutsch,⁴ Kind läuft unvorhersehbar auf die Fahrbahn⁵.

Allerdings ist in Ausnahmefällen selbst ein derartiger Ausschluß nicht vorhanden, wie beispielsweise bei Atomunfällen, abstürzenden Flugzeugen oder herabfallenden Elektrizitätsleitungen.

³ Vgl. Luttermann, JZ 1998, 174

⁴ RGZ 23, 305

⁵ BGH NJW 1986, 183

Jede in der Anlage selbst potentiell angelegte Störung - sei es in der Anlage oder in Fehlern des Personals - führt niemals zur Haftungsbefreiung, selbst wenn das schädigende Ereignis noch so unvorhersehbar war.

Beispiel:

Plötzliche Ohnmacht eines PKW-Fahrers ist kein unabwendbares Ereignis

II. Einzelne Bereiche der Gefährdungshaftung

1. Haftung des Kraftfahrzeughalters (§§ 7 ff. StVG)

Eine wichtige Fallgruppe der Gefährdungshaftung ist die Haftung des Kraftfahrzeughalters nach dem Straßenverkehrsgesetz.

§ 7 StVG:

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist.

H a l t e r eines Kraftfahrzeuges ist derjenige, der

das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch genommen hat und die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt.

In der Regel ist das der Eigentümer. Eigentümer und Halter brauchen jedoch nicht identisch zu sein. Nicht ausreichend ist der Besitz, beispielsweise des PKW-Mieters⁶.

Die Gefährdungshaftung besteht nur gegenüber **außenstehenden Nichtinsassen**. Gegenüber Insassen besteht keine Gefährdungshaftung, soweit diese nicht gegen Entgelt befördert werden (§ 8 a StVG). Fahrgemeinschaften mit Zuschuß zu den Fahrtkosten gelten nicht als entgeltliche Beförderung⁷.

Die Gefährdungshaftung ist der Höhe nach begrenzt (§ 12 StVG).

Die Haftung des Halters ist bei einem **u n a b w e n d b a r e s E r e i g n i s** ausgeschlossen (§ 7 Abs.2 StVG). Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und der Halter des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hatte (§ 7 Abs.2 StVG).

Richtgeschwindigkeit 130 Km/h und Halterhaftung

Der Fahrer eines Porsche war auf der linken Autobahnspur mit Tempo 180 Km/h von einem unvermittelt ausscharenden BMW zur Notbremsung gezwungen worden. Sein Porsche geriet ins Schleudern und prallte gegen ein Wohnwagen-Gespann. Der Wohnwagen prallte gegen ein auf der Standspur mit defekter Lichtmaschine liegendes gebliebenes PKW. Dessen Insassen erlitten schwere Schäden. Der BMW flüchtete unerkannt.

Die Geschädigten verklagten den Porsche-Fahrer nach § 7 StVG.

War der Unfall für den Porsche-Fahrer ein unabwendbares Ereignis ?

Das Oberlandesgericht hatte entschieden, daß der Unfall für den Fahrer ein "unabwendbares Ereignis" gewesen sei.

Der Bundesgerichtshof hat das abgelehnt und entschieden, daß bei einem **Überschreiten der Richtgeschwindigkeit von 130 Km/h** auch bei einem nicht verschuldeten Unfall der Fahrer nachweisen müsse, daß der Unfall und dessen Folgen auch bei einem Tempo von 130 Km/h nicht zu verhindern gewesen wäre.

Bis zu einer Geschwindigkeit von 130 Km/h ist das unvermittelte Ausscheren eines anderen PKW in der Regel ein "unabwendbares Ereignis".

Ab 130 Km/h muß man nachweisen, daß bei 130 km/h der Unfall auch nicht zu verhindern gewesen wäre. Dieser Nachweis ist in der Regel relativ schwer zu führen.

Im Ergebnis haben die Bundesrichter die Beweislast ab 130 Km/h umgekehrt.

⁶ BGH NJW 1960, 1572

⁷ BGH NJW 1981, 1842

Die Gefährdungshaftung nach §§ 7 ff. StVG besteht grundsätzlich neben der eventuellen Schadensersatzpflicht nach §§ 823 ff. BGB oder anderen Ansprüchen.

Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlungen (§§ 823 ff. BGB) ist im Unterschied zu der Gefährdungshaftung der Höhe nach nicht begrenzt und es besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Haben mehrere Kraftfahrzeuge einen Schaden herbeigeführt, so haften die Halter dem Geschädigten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Untereinander sind sie in dem Umfang ausgleichspflichtig, "inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist" (§ 17 StVG).

Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden (§ 9 StVG).

2. Haftung des Produzenten für fehlerhafte Produkte

(Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte v. 15.12.1989 Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG).

Produzenten haften für fehlerhafte Produkte ohne Verschulden

Diese Gefährdungshaftung der Produzenten hat eine wichtige Auswirkung im Hinblick auf die Exkulpationsmöglichkeit für Angestellte. Soweit die Produzenten aus unerlaubter Handlung haften, können sie sich in der Regel für ihre Mitarbeiter nach § 831 BGB exkulpieren.

Für den Bereich der Produzentenhaftung entfällt diese Exkulpationsmöglichkeit.

a. Gefährdungshaftung (§ 1 Abs.1 ProdHaftG)

Der Hersteller eines fehlerhaften Produkts haftet dem Geschädigten auf Schadensersatz, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht (§ 1 Abs.1 ProdHaftG).

d. Herstellungs (§ 4 ProdHaftG)

"Hersteller" ist der tatsächliche Hersteller des Endprodukts, eines Teilprodukts oder der Grundstoffe (§ 4 Abs.1 ProdHaftG). Als Hersteller gilt der Importeur (§ 4 Abs.2 ProdHaftG).

Ersatzweise haftet auch der Lieferant (§ 4 Abs.3 ProdHaftG).

c. Fehler (§ 3 ProdHaftG)

Der Produzent haftet, wenn sein Produkt fehlerhaft ist.

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die erwartet werden kann (§ 3 Abs.1 ProdHaftG).

Die Produzentenhaftung betrifft die Sicherheit einer Sache für Leben, Gesundheit und andere Sachwerte.

Im Unterschied dazu steht die Gewährleistungshaftung der §§ 433 ff. BGB. Die vertragliche Gewährleistungshaftung betrifft die Gebrauchsfähigkeit, die Funktionsfähigkeit und den Wert einer Sache, wie sie vertraglich vereinbart wurde.

Der Maßstab, den man von der Sicherheit eines Produkts berechtigterweise erwarten kann, sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Darbietung (Produktbeschreibung, Gebrauchsanweisung), des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde. Fehlerkategorien sind Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler (Feuergefährlichkeit von Rostschutzmitteln oder Klebemitteln).

d. Sachbeschädigung (1 Abs.1 S.2 ProdHaftG)

Die Haftung für eine Sachbeschädigung erstreckt sich nur auf Produkte, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind und nicht auf Schäden an der Sache selbst.

Eine Gefährdungshaftung für „Weiterfressschäden“ gibt es nicht.

e. Kausalität zwischen Fehler und Schaden (§ 3 ProdHaftG)

Der Geschädigte muß nachweisen, daß zwischen dem Fehler und dem behaupteten Schaden ein adäquater ursächlicher Zusammenhang besteht (§ 1 Abs.4 ProdHaftG).

f. Selbstbeteiligung (§ 11 ProdHaftG)

Im Falle der Sachbeschädigung (durch das fehlerhafte Produkt des Herstellers) hat der Geschädigte einen Schaden bis zur Höhe von 600.-- Euro selbst zu tragen.

g. Haftungshöchstgrenze (§ 10 ProdHaftG)

Für Personenschäden durch Produktfehler besteht eine Haftungshöchstgrenze von 80 Mio. Euro.

h. Nebeneinander der Produkthaftung und anderer Ansprüche (§ 15 ProdHaftG)

Weitergehende Ansprüche aus vertraglicher Haftung oder aus unerlaubter Handlung bleiben neben der Produzentenhaftung bestehen.

3. Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB)

Nach § 833 BGB ist ein Tierhalter unabhängig von seinem Verschulden schadensersatzpflichtig, wenn durch das Tier ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Allerdings wird die weitreichende Gefährdungshaftung in den Fällen wieder eingeschränkt, in denen der Halter Haustiere, die zum **Berufe**, der **Erwerbstätigkeit** oder zu seinem **Unterhalt** hält (§ 833 Satz 2 BGB). Dann tritt die Gefährdungshaftung nicht ein, wenn der Tierhalter nachweist, daß er die Tiere ordnungsgemäß beaufsichtigt hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Das betrifft Haustiere, wie sie in der Landwirtschaft zu finden sind: Kühe, Pferde, Jagd- und Schäferhunde.

Nicht von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind die lediglich "**privat**" genutzten Tiere: Katzen; Vögel; privat genutzte Hunde; Reitpferde (die nur persönlich genutzt werden); Bienen (keine zahmen Haustiere).